

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 LB 2/03
9 A 1040/98

verkündet am 23.05.2003
Peters , Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des,
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2362310-439 -

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2362310-439 -

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2003 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Bericht-
erstatter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das
Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichterin
der 9. Kammer - vom 14. Juli 2000 zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger. Gerichts-
kosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der
Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Hö-
he der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Be-
klagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG bzw. des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er verließ - eigenen
Angaben zufolge - den Iran am [REDACTED] reiste am selben Tage in die Bundesrepu-
blik Deutschland ein und stellte am 01. August 1996 einen Asylantrag. Zur Begründung
machte er im Wesentlichen geltend, er sei im Iran für die Volksfedayin tätig gewesen. Er
habe sich vom Islam abgewandt und fühle sich als Kommunist. Wegen seiner politischen
Tätigkeiten im Iran sei er verfolgt worden. Der Asylantrag wurde mit Bescheid der Be-
klagten vom 19. August 1996 als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage

wurde mit Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 06. Mai 1998 als unbegründet abgewiesen (9 A 1121/97).

Unter dem 06. Juli 1998 stellte der Kläger den im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Folgeantrag. Zur Begründung bezog er sich - zunächst - auf vorgelegte Dokumente, die seine politische Verfolgung im Iran belegen sollten. Mit Bescheid vom 20. Juli 1998 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Hiergegen hat der Kläger am 03. August 1998 Klage erhoben. Während des erstinstanzlichen Klageverfahrens hat er einen Wechsel des Prozessbevollmächtigten dem Verwaltungsgericht mitgeteilt. Gleichwohl ist der ursprüngliche Prozessbevollmächtigte des Klägers zur mündlichen Verhandlung geladen worden und das Verwaltungsgericht hat in Abwesenheit des Klägers verhandelt und entschieden.

Der Kläger hat (schriftsätzlich) beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 1998 aufzuheben und
die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat mir Urteil vom 14. Juli 2000 die Klage als unbegründet abgewiesen und zur Begründung Bezug auf den angefochtenen Bescheid der Beklagten genommen.

Auf den Antrag des Klägers hin hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. November 2000 wegen Verletzung rechtlichen Gehörs die Berufung zugelassen.

Zur Begründung seiner Berufung bezieht der Kläger sich nunmehr ausschließlich auf seine Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit macht er im Wesentlichen geltend: Er sei seit [REDACTED] für die Volksmudjaheddin engagiert. Er kopiere und verteilte Faxnachrichten der Volksmudjaheddin im [REDACTED]. Darüber hinaus stehe er am Büchertisch der Volksmudjaheddin in (gegenüber von). Der Büchertisch finde alle zwei Wochen statt. Er habe einmal einen Auftrag für einen Zeitraum von drei Monaten gehabt. Darüber hinaus habe er ca. [REDACTED] im Jahr am Büchertisch gestanden. Seine diesbezügliche Tätigkeit umfasse das Verteilen von Büchern und Flugblättern. Gespräche am Büchertisch in deutscher Sprache würden von einem Kontaktmann geführt. Das Material des Büchertisches werde durch den regionalen Leiter bestimmt; es gebe in Norddeutschland vier regionale Leiter. Ferner macht der Kläger geltend, er habe anlässlich der Demonstration am [REDACTED] gegen den Khatami-Besuch ca. drei bis vier Stunden am dortigen (einzigen) Büchertisch der Volksmudjaheddin gestanden. Dort seien nur vier bis fünf Personen anwesend gewesen. Darüber hinaus trägt der Kläger die Teilnahme an einer Reihe von Demonstrationen vor.

Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat informatorisch angehört worden; insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Abs. 1 GG) die Klage zurückgenommen.

Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Juli 2000 zu ändern
und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni
1998 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse
gemäß § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG
festzustellen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keinen Antrag gestellt und sich schriftsätzlich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten zum Erst- und zum Folgeverfahren des Klägers Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der entsprechenden Einverständniserklärungen der Beteiligten der Berichterstatte entscheiden (§87 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen hat (d.h. hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG) war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige - insbesondere form- und fristgerecht begründete - Berufung des Klägers unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen entsprechen denen des Asylrechts. Entsprechendes gilt für den Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen.

Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in die-

sem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich Demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 335).

Auch Maßnahmen der staatlichen Selbstverteidigung können asylrechtsbegründend sein, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Abwehr des Terrorismus und bedrohen den Betroffenen nicht härter als dies sonst bei der Verfolgung ähnlicher, nicht politischer Straftaten der Fall ist (BVerfGE 80, 315, 336 ff; 81, 142, 149 ff).

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag bzw. einen Antrag auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, so kommt es darauf an, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen. Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Für die Frage welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung.

Gemessen an den vorstehend genannten Grundsätzen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Iran vorverfolgt verlassen hat. Insoweit wird Bezug genommen auf die tragenden Gründe des rechtskräftigen Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 06. Mai 1998 hinsichtlich des Erstantrages des Klägers (9 A 1121/97).

Eine Rückkehr in den Iran wäre dem Kläger mithin nur dann nicht zuzumuten, wenn ihm dort mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen würde. Dies ist nicht ersichtlich. Insbesondere vermögen die Nachfluchtaktivitäten des Klägers einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht zu begründen. Dem Kläger droht bei Rückkehr in den Iran weder auf Grund seiner Asylantragstellung noch auf Grund seiner exilpolitischen Tätigkeit und des mehrjährigen Auslandsaufenthalts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Aktivitäten ist nur dann gerechtfertigt, wenn zum einen davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden des Irans die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind, und wenn zum anderen anzunehmen ist, dass ihm auf Grund dieser Kenntnis tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung für den Fall der Rückkehr droht. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Auskunftslage reicht eine einfache Mitarbeit in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten - wiederholte einfache Demonstrationsteilnahme, Betreuung von Büchertischen bzw. Verteilen von Propagandamaterial - grundsätzlich nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr auf Grund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten. Wann dies im Einzelnen der Fall ist, hängt von den konkret-individuellen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Die allgemeine politische Lage im Iran stellt sich zurzeit zusammengefasst folgendermaßen dar: Seit den Präsidentschaftswahlen des Jahres 1997, aus denen Mohammad Khatami mit großer Mehrheit als Sieger hervorging, ist im Iran ein Machtkampf oder über den künftigen Weg der islamischen Republik entbrannt. Zwar sind in den letzten Jahren die Spielräume für Meinungsvielfalt und Freiheit der Kunst innerhalb des strengen Regimes stetig gewachsen und die Presse ist trotz eklatanter Behinderungen durch Reformgegner - Zeitungsverbote, Einschüchterung von Journalisten, politische Morde - schon heute eine „vierte Gewalt“, klerikal-konservative Kräfte halten jedoch noch zahlreiche Machtbasen im komplizierten Institutionsgefüge der islamischen Republik, welche sie konsequent zur Bekämpfung der Reformbestrebungen ausnutzen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.04.1999 und vom 16.05.2000). Die jüngste Entwicklung beschreibt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 18. April 2001 wie folgt: „Zunehmend gerät in der innerpolitischen Debatte der ganze Komplex des Repressionsapparates der

islamischen Republik und seiner Verfehlungen und Verbrechen in den Blick, was zu starken politischen Spannungen führt. Zwar sind sich fast alle politischen Richtungen einschließlich der Opposition und der Konservativen einig, dass der innere Umbruch und die Öffnung nach außen friedlich verlaufen müssen. Dennoch gibt es sowohl kleine terroristische Oppositionsorganisationen (vor allem die Volksmudjaheddin/Nationaler Widerstandsrat Iran), als auch Gruppen gewalttätiger Extremisten im Staatsapparat, die durch Anschläge und politische Morde die Entwicklung zurückdrehen wollen. Die stets von Rückschlägen bedrohten Reformbemühungen finden vor dem Hintergrund einer hohen Erblast an politischen Prozessen und politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen statt. Besonders zu erwähnen sind zahlreiche Urteile, darunter lebenslange Haftstrafen, gegen die angeblichen Führer der Studentenproteste vom Juli 1999, vier Todesurteile und andere schwere Haftstrafen gegen Anhänger des Baha'i-Glaubens und die zum Teil hohen Haftstrafen gegen 10 iranische Juden in Schiras wegen angeblicher Spionage. Ende Januar 2001 verurteilte ein Teheraner Militärgericht 15 Mitarbeiter des iranischen Geheimdienstes wegen im November 1998 begangener Morde an iranischen oppositionellen Intellektuellen (Schriftstellern und Journalisten). In drei Fällen wurde die Todesstrafe verhängt, in fünf Fällen lebenslange Freiheitsstrafe, acht Täter erhielten Freiheitsstrafe zwischen 2 ½ und 10 Jahren. Drei Angeklagte wurden freigesprochen. Einerseits wurde es in der iranischen Öffentlichkeit begrüßt, dass es überhaupt zu einem Strafverfahren gekommen und zu Verurteilungen der Kläger gekommen war, auch wenn das Gerichtsverfahren selbst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand. Andererseits wurde kritisiert, dass weder bei den als schleppend empfundenen Ermittlungen noch im Gerichtsverfahren Motive, mögliche Hintergründe und einflussreiche Hintermänner aus dem Geheimdienstbereich aufgedeckt wurden. Gegen die Urteile wurde Berufung eingelegt. Die staatliche Untersuchung dieser Mordserie hat eine stetige Eskalation publizistischer Enthüllungen über die Praktiken des staatlichen Repressionsapparates sowie Entlassungen und Umstrukturierungen verursacht. Gegen 16 iranische Teilnehmer der „Irankonferenz der Heinrich-Böll-Stiftung“ vom April 2000 in Berlin wurde Anklage erhoben wegen Verschwörung gegen den iranischen Staat und Propaganda gegen die islamische Ordnung. Neun Personen wurden vom Revolutionsgericht Teheran im Januar 2001 zu Haftstrafen verurteilt, so z.B. der iranische Journalist G. zu 10 Jahren, der Übersetzer R. zu 9 Jahren, 6 Personen wurden freigesprochen. Der regierungskritische geistliche E. soll von einem Klerikergesicht zum Tode verurteilt worden sein (zusätzlicher Tatvorwurf: Apostasie). Über die Berufung soll in einigen Wochen oder Monaten entschieden werden. Diese Urteile werden auch im Iran von vielen Seiten - auch öffentlich - als politisch motiviert und als Versuche, die Politik Präsident Khatamis zu diskreditieren, kritisiert. Weitere Prozesse gegen im Si-

cherheitsapparat Verantwortliche fanden statt wegen Folter (Fall der Teheraner Bezirksbürgermeister) und wegen gewalttätiger Angriffe von Sicherheitskräften gegen Studenten während der Unruhen im Juli 1999, auch wenn letztere mit Freisprüchen endete. Auch dies wurde in der iranischen Öffentlichkeit mit Unverständnis aufgenommen. Besondere Aufmerksamkeit erregte auch die Verhaftung von insgesamt über 50 Oppositionellen im März und April 2001. Die Verhafteten gehörten verschiedenen, bislang tolerierten Oppositionsgruppen an. Nach einer im staatlichen Rundfunk verbreiteten Erklärung des Teheraner Revolutionsgerichts werden ihnen „Umsturzversuche“ vorgeworfen. Präsident Khatami hat die Verhaftungen verurteilt, da sie ein Klima der Intoleranz schaffen würden.“

Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln löst die private oder öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik im Iran an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage grundsätzlich keine staatlichen Zwangsmaßnahmen aus, solange diese die Werte der islamischen Revolution und des schiitischen Islam nicht verunglimpft oder erkennbar darauf abzielt, dass Regime als solches zu stürzen. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird dagegen mit strafrechtlichen Maßnahmen verfolgt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18. April 2001). Als Begründung für strafrechtliche Maßnahmen werden dabei herangezogen die Art. 183 bis 196 des StGB betreffend die Bestrafung wegen „Feindschaft gegen Gott“ („Mohareb“) und „Korruption (Verderben schaffen) auf Erden“ („Mofzed bil Arz“). Gemäß Art. 183 StGB ist ein Feind Gottes (Mohareb) jeder, der bewaffnet und in öffentlichkeitswirksamerweise Angst bei den Menschen verbreitet und sie einschüchtert, sowie ihre Freiheit und Sicherheit usurpiert. Gemäß Art. 186 StGB sind alle diejenigen Mitglieder und Unterstützer einer Opposition, die bewaffnet gegen die iranische Regierung kämpft, die die Position dieser Gruppe kennen und aktiv zur Förderung ihrer Ziele beitragen, „Feinde Gottes“, selbst wenn sie nicht im militärischen Zweig der Gruppe mitarbeiten. Gemäß Art. 190 StGB werden „Feinde Gottes“ oder Personen, die sich der „Korruption auf Erden“ schuldig gemacht haben, mit Körperstrafe oder den Tod bestraft. Auch einige unter den Begriff der „Staatsschutzdelikte“ zu subsumierende Artikel, die im Zuge der Taazirat-Reform 1996 in das StGB eingefügt wurden (insbesondere Art. 498 bis 515), sehen zum Teil harte Strafen für gegen das Regime gerichtete Aktivitäten vor, die bei Vorliegen der genannten Erschwerungsgründe bis zur Todesstrafe gehen können.

Die Mitgliedschaft in offiziell verbotenen Gruppierungen kann zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen vor allem linksorientierte (z.B. Volksmudjaheddin, frühere Tudeh-Partei, Fedayin-e-Khalq), und Kurdenparteien (z.B. DPK-I, Komalah). Die monarchistische Opposition wird angesichts ihrer derzeitigen Schwäche nicht in gleichem Maße wie etwa die Volksmudjaheddin als Bedrohung empfunden, ihre Mitglieder werden daher nicht mehr verfolgt.

Die Auskunftslage zur Organisation der Volksmudjaheddin stellt sich wie folgt dar: Der Gruppe der Volksmudjaheddin gilt ausweislich der Erkenntnisquellen das besondere Interesse des iranischen Nachrichtendienstes, was auf die Gewaltbereitschaft der Organisation, die einen gewaltsamen Umsturz im Iran propagiert, und ihre Guerilla-Aktivitäten zurückzuführen ist. Die Volksmudjaheddin unterhalten ein weltweites Netzwerk von Sympathisanten und aktiven Mitgliedern und bekämpfen seit 1981 die herrschende Regierung. Wegen ihrer Rolle im Iran-Irak-Krieg, in dem sie auf Seiten des Irak kämpften, werden sie in der Bevölkerung aber mehrheitlich verachtet. Den Volksmudjaheddin werden von der iranischen Regierung eine Reihe von Terroranschlägen im Lande zugeschrieben. Die Volksmudjaheddin/Nationaler Widerstandsrat Iran bekennt sich zudem regelmäßig zu Terroranschlägen innerhalb des Iran, so auch zum Mord an den stellvertretenden Generalstabschef Schirasi am 10. April 1999 in Teheran (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20.04.1999 und 16.05.2000). Aus diesem Grund zählen die Volksmudjaheddin zu den Hauptfeinden der islamischen Regierung und sind die am meisten verfolgte Oppositionsgruppe. Ihre Mitglieder und Unterstützer werden häufig als „Kämpfer gegen Gott“ betrachtet, was zur Folge haben kann, dass ihnen harte Strafen drohen können (vgl. amnesty international, Bericht vom 11.09.1997 an VG Münster).

Hinsichtlich der exilpolitisch tätigen iranischen Staatsangehörigen stellt sich die Auskunftslage wie folgt dar: Ob die iranischen Behörden einen exilpolitisch tätigen Flüchtling entsprechend den o.g. Vorschriften als Regimegegner einstufen, hängt maßgeblich davon ab, welches Gefahrenpotential für das Regime der jeweiligen Organisation, für die sich der Asylsuchende engagiert, beigemessen wird, und in welchem Umfang sich dieser für die Organisation engagiert. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergibt sich, dass der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen im Exil, regimiekritische Einzelpersonen und Anhänger von Unabhängigkeitsbewegungen als potentielle Bedrohung ansieht und mit Hilfe des iranischen Nachrichtendienstes im Ausland beobachtet. Dabei wird versucht, die Identifizierung der Personen mit Video- oder Fotoaufzeichnungen vorzunehmen; teil-

weise werden auch Informanten in den Reihen der Veranstaltungsteilnehmer bzw. innerhalb der betreffenden Gruppen eingesetzt (vgl. Mitteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an VG Leipzig vom 23.08.2000; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Münster vom 31.10.1997). Das besondere Beobachtungsinteresse gilt dabei solchen Organisationen, die mit gewaltsamen Mitteln einen Umsturz im Iran durchführen wollen, und damit insbesondere auch den Volksmudjaheddin.

Nach umfassender Auswertung der vorliegenden Erkenntnisquellen gibt es indes keine ausreichenden Tatsachengrundlagen für die Annahme, dass dem Kläger im Falle seiner exilpolitischen Betätigungen im Falle der Rückkehr in den Iran mit beachtlicher, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Es kann bereits nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die vom Kläger in der Bundesrepublik Deutschland entfalteten Nachfluchtaktivitäten dem iranischen Staat bekannt geworden sind. Angesichts der Tatsache, dass - wie bereits ausgeführt - das besondere Beobachtungsinteresse des iranischen Nachrichtendienstes den Volksmudjaheddin in der Bundesrepublik Deutschland droht, ist es zwar nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass der Kläger durch die von ihm vorgetragenen Aktivitäten - insbesondere durch die mehrfache Betreuung eines Büchertisches der Volksmudjaheddin - den iranischen Behörden namentlich bekannt geworden ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (Stellungnahme vom 16.04.1996 an VG Ansbach) führt zwar aus, dass eine exilpolitische Betätigung nicht erst einen bestimmten Grad erreichen müsse, um den offiziellen iranischen Stellen zur Kenntnis zu gelangen. Hiernach kann bereits die einmalige Teilnahme eines Iraners an einer oppositionellen Demonstration ausreichen, um vom iranischen Geheimdienst namentlich erfasst zu werden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch hieraus ebenfalls nicht entnehmen.

Letztenendes kann es jedoch dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten den iranischen Behörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt geworden sind; jedenfalls gibt es keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger wegen dieser Aktivitäten im Falle der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohen würde. Zwar führt amnesty international (Stellungnahme vom 11.09.1997 an VG Münster) aus, dass - in einem vergleichbaren Fall, in welchem es um das Verteilen von Flugblättern und Propagandamaterial der Volksmudjaheddin ging - dies den iranischen Behörden bekannt geworden sei und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die betreffende Person wegen der Unterstützung bzw. des Sym-

pathisantentums mit der Organisation der Volksmudjaheddin verdächtigt und bei einer Rückkehr entsprechend behandelt würde. Der Erkenntniswert dieser Auskunft wird aber wesentlich dadurch eingeschränkt, dass amnesty international in derselben Stellungnahme selbst betont, dass es schwer einzuschätzen sei, in welchem Umfang die iranischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten iranischer Oppositionsgruppen beobachten. Insbesondere zur namentlichen Erfassung von Demonstrationsteilnehmern lägen keinerlei Informationen vor. Der Grad der Wahrscheinlichkeit und die Höhe der Sanktionen hängen hiernach wesentlich davon ab, ob die Person vor der Ausreise im Iran bereits (politisch) in Erscheinung getreten war und sich über die Demonstrationsteilnahme hinaus anderweitig zielpolitisch betätigt hat. Zum anderen betont amnesty international in derselben Stellungnahme aber insbesondere auch, dass im Iran die Entscheidungen über das Vorliegen einer politischen Gegnerschaft von den iranischen Behörden grundsätzlich nach ihren eigenen Kriterien getroffen werden und dies bedeute, dass eine sichere Aussage darüber, ob der iranische Staat einen solchen Iraner verdächtige, selbst Unterstützer bzw. Sympathisant der Volksmudjaheddin zu sein, wegen der Willkür und der eigenen Kriterien staatlichen Handelns kaum möglich sei. Ansonsten lässt sich den vorliegenden Erkenntnissen entnehmen, dass Referenzfälle für eine politische Verfolgung von Iranern, die in der Bundesrepublik Deutschland (bzw. in anderen Ländern) für die Volksmudjaheddin exilpolitisch tätig gewesen sind, nicht vorliegen. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 18.04.2001 in diesem Zusammenhang aus: „Nach hiesigen Erkenntnissen kann es nach der Rückführung zu einer Befragung durch iranische Sicherheitsbehörden zu ihrem Auslandsaufenthalt kommen, besonders zu ihren Kontakten während dieser Zeit. Diese Befragung kann in Ausnahmefällen mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Keiner westlichen Botschaft ist bisher aber ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückzuführende darüber hinaus zusätzlich staatlichen Repressalien ausgesetzt waren. Es wurde auch kein Fall bekannt, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen seiner Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurde.“ Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, wenn das Auswärtige Amt im selben Lagebericht ausführt: „Es ist den iranischen Stellen bekannt, dass viele iranische Asylbewerber in Deutschland Oppositionsaktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können. Zumeist handelt es sich bei diesen Aktivitäten um Unterstützungsaufgaben kleinerer Gruppierungen und die Teilnahme an Demonstrationen. Die meisten Exilgruppen haben ihre Basis in Westeuropa und halten keine Organisation im Iran selbst. Es ist davon auszugehen, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die auch namentlich in Erschei-

nung treten. Dies dürfte aber von der allgemeinen politischen Entwicklung im Iran abhängen.“ Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (Auskunft vom 23.04.1996 an VG Ansbach) führt in diesem Zusammenhang aus, dass für die iranischen Sicherheitskräfte lediglich solche exilpolitisch tätigen Iraner von Interesse sein dürften, deren Aktivitäten einen gewissen Umfang erreicht hat. Ausschlaggebend dürfte hiernach die Position der Personen (Bekanntheitsgrad in der Heimat/ehemalige Führungsperson oder ähnliches) und der für das Regime zu erwartende „Schaden“ sein. Das Deutsche Orient-Institut (Auskunft vom 17.06.1996 an VG Ansbach) führt aus, dass der iranische Staat das Asylverfahren als solches für eine schlicht normale und durchaus statthafte Möglichkeit halten dürfte, den begehrten Aufenthalt in Deutschland wenigstens zeitweise zu erlangen. In derselben Stellungnahme verweist das Deutsche Orient-Institut im Übrigen darauf, dass die Volksmudjaheddin selbst - jedenfalls in der Vergangenheit - bei der Neubesetzung bzw. Neuaufnahme in zivilen Organisationen der Volksmudjaheddin eine Reihe von Namen neuer Funktionsträger öffentlich mitgeteilt hätten und offensichtlich selbst mit einer Gefährdung durch die iranischen Behörden nicht rechneten. In einer weiteren Stellungnahme vom 08.01.1998 an das Schleswig-Holsteinische OVG führt das Deutsche Orient-Institut aus, dass die Gefährdung bei exilpolitischen Tätigkeiten niedrigen Profils nicht sicher einzuschätzen sei. Dies gelte insbesondere für die Teilnahme an Großveranstaltungen und die Durchführung von Büchertischen.

Der Senat teilt angesichts der vorstehend genannten Erkenntnisse die in der obergerichtlichen Rechtsprechung vorherrschende Auffassung, dass die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation (auch einer solchen der Volksmudjaheddin) verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten (Demonstrationsteilnahme, Betreuung von Büchertischen, Verteilen von Propagandamaterial) von den iranischen Behörden nicht als eine erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende Aktivität bewertet wird. Eine Gefährdung kann allenfalls für solche Personen angenommen werden, die sich exponiert haben und aus der Masse der mit ihrem Staat unzufriedenen Iraner hervorgetreten sind (so OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.1999, 5 L 3180/99; VGH München, Beschluss vom 15.12.1999, 19 ZB 98.33167; OVG Bautzen, Urteil vom 05.06.2002, A 2 B 117/01; Urteil vom 30.01.2002, A 4 B 4313/98; OVG Münster, Beschluss vom 16.04.1999, 9 A 5338/98.A; ebenso VG Arnsberg, Urteil vom 12.01.1999, 4 K 516/97.A).

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse kann jedenfalls von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Gefahr für den Kläger nicht ausgegangen werden. Allein

durch seine Teilnahme an Demonstrationen mit Hunderten oder Tausenden anderer Teilnehmer ist der Kläger in keiner Weise besonders hervorgetreten. Besonders hervorgetreten ist er ferner nicht durch seine weiteren vorgetragenen Aktivitäten, insbesondere durch die Betreuung eines Büchertisches für die Volksmudjaheddin. Insbesondere seine Ausführungen in der informatorischen Anhörung vor dem erkennenden Gericht haben deutlich gemacht, dass seine Tätigkeit im Wesentlichen darin besteht, an diesem Büchertisch zu stehen. Er hat keinerlei Einfluss auf Zeit und Ort der Aufstellung, ferner führt er auch ggf. entstehende Gespräche mit Passanten (offensichtlich schon wegen fehlender Deutschkenntnisse) nicht selbst. Insgesamt gesehen hat der Kläger auch bei der persönlichen Anhörung nicht den Eindruck vermittelt, dass seine exilpolitischen Betätigungen über die eines bloßen „Mitläufers“ hinausgehen.

Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass sich der Kläger vor seiner Ausreise im Iran in keiner Weise politisch betätigt hat (vgl. die tragenden Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 06. Mai 1998, 9 A 1121/97, betreffend den Erstantrag des Klägers). Gerade wenn man von einer effektiven Aufklärungsarbeit des iranischen Nachrichtendienstes ausgeht, erscheint die Annahme plausibel, dass den erst nach der Ausreise und geradezu demonstrativ entwickelten oberflächlichen politischen Aktivitäten des Klägers von den iranischen Behörden keine wesentliche Bedeutung beigemessen wird, da sie in der Lage sind, den Zusammenhang zwischen derartigen exilpolitischen Betätigungen und der Asylantragstellung realistisch zu beurteilen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 12. Januar 1999, 4 K 516/97.A).

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran liegen nach alledem beim Kläger nicht vor.

Für Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ist ebenfalls nichts ersichtlich. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung bestehen keine Bedenken.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Die Kostenentscheidung ist gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

.....